

ERGÄNZUNG DES MANDATES FÜR DEN AUSSCHUSS 8 (Demokratische Kontrollen)

Stand: 14.07.2004

- I. Das Präsidium hat in der 27. Sitzung am 14. Juli 2004 folgende Ergänzung des Mandates des Ausschusses 8 beschlossen:
 - A) Rechte der Parlamente (Nationalrat, Bundesrat, Landtage)
 - 1.) Die Informationspflicht des Regierungsmitgliedes hat so weit zu reichen, wie seine Informationsrechte.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag für die Grundsätze im B-VG sowie Regelungen für die GO in den Erläuterungen auszuarbeiten (Textvorschlag zu Art. 52 B-VG vorhanden).

2.) Errichtung eines Kontrollausschusses

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 52c B-VG vorhanden).

3.) Die "Entschlagungsrechte" eines Ministers bei Anfragen sind zu präzisieren.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 52 B-VG vorhanden).

4.) Das Fragerecht iS des B-VG ist zu präzisieren.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren über den Umfang der Beantwortung und darüber, wie der Gegenstand der Vollziehung definiert wird

(Frage des GOG-NR).

5.) Berichte von BM über internationale Organisationen mit nachfolgender Debatte sind vorzusehen.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 55 Abs. 6 B-VG vorhanden).

6.) Die besondere Kontrolle von Ministerentscheidungen in "eigener Sache" ist zu untersuchen.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, eine rechtsvergleichende Studie zu beschaffen und alternative Möglichkeiten aufzuzeigen.

7.) Kontrollrechte der Landtage sind bereits jetzt in den Landesverfassungen teilweise geregelt. Offen ist, ob im B-VG Mindestkontrollstandards vorgegeben werden sollen.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, eine rechtsvergleichende Studie betreffend die Rechte der Landtage zu beschaffen (Textvorschlag zu Art. 99 Abs. 3 B-VG vorhanden).

8.) Schaffung einer verfassungsgesetzlichen Grundlage für die Beantwortung von Fragen betreffend Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im Landtag. Die parlamentarische Kontrolle soll an die Organisation anknüpfen (NR Bundesbehörden, LT Landesbehörden), wobei die Reichweite der derzeitigen Kontrollrechte des NR nicht beschränkt wird.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren. (Textvorschlag zu Art. 98 Abs. 5B-VG vorhanden).

9.) Keine Amtsverschwiegenheit oberster Vollzugsorgane gegenüber "ihrem" allgemeinen Vertretungskörper.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren. (Textvorschlag zu Art. 20 B-VG vorhanden).

10.) Die Begriffe der parlamentarischen und außerparlamentarischen Immunität sollen jene der beruflichen und außerberuflichen Immunität ersetzen.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 57 B-VG vorhanden).

11.) Grundsätzliche Beibehaltung der bestehenden außerparlamentarischen Immunität. Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen: klarere Grenzziehung zwischen politischer Tätigkeit und privater Sphäre; Beibehaltung der Verfolgungshemmung; unveränderte Beibehaltung des Verhaftungs- sowie des Schutzes vor Hausdurchsuchungen (Textvorschlag zu Art. 57 B- VG liegt vor).

12.) Die Immunität von Landtagsabgeordneten soll in den Landesverfassungen geregelt werden – kann strenger als Art 57 B-VG sein – im B-VG lediglich Verweis auf Landesverfassungsgesetz-Bestimmungen.

Ergänzungsmandat:

Über die Frage besteht Dissens. Der Ausschuss wird dennoch ersucht, in Absprache mit der Verbindungsstelle der Bundesländer einen Textvorschlag auszuarbeiten.

13.) Dem Bundespräsidenten soll künftig die außerparlamentarische Immunität von NR-Abgeordneten zukommen.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 63 B-VG vorhanden).

14.) Die "politischen" Unvereinbarkeiten sind ausreichend geregelt; die wirtschaftlichen Unvereinbarkeiten sollen legistisch neu gestaltet werden. Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag für das B-VG und Eckpunkte für ein neues UnvG auszuarbeiten. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen: Art 19 Abs 2 B-VG hat nicht nur Verweis auf UnvG, sondern auch die notwendigen Eingriffe ins Verfassungsrecht zu enthalten (zB Grundrechtseingriffe); das UnvG soll auch künftig für alle drei Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) gelten; der Landesverfassungsgesetzgeber soll jedoch die Möglichkeit haben, strengere Regelungen zu beschließen; Beibehaltung der kasuistischen Regelungen von Unvereinbarkeiten (keine interpretationsbedürftigen "Generalregeln"); erhöhte Bestandsgarantie für das Unvereinbarkeitsgesetz; Meldung jeglicher Tätigkeit mit Erwerbsabsicht (Erweiterung von § 4 UnvG); Entscheidungen gem. UnvG verbleiben bei den Unvereinbarkeitsausschüssen (keine primäre Zuständigkeit beim VfGH); unterschiedliche Entscheidungstypen des

Unvereinbarkeitsausschusses bei Personen mit und ohne Berufsverbot; unentgeltliche Tätigkeiten sind neben dem Mandat grundsätzlich zulässig; nähere Definition des Begriffes "Beruf" im UnvG.

Ferner wird der Ausschuss ersucht, folgende <u>Fragen</u> zu prüfen: Definition der entgeltlichen Tätigkeit; Umgehungsmöglichkeiten der Deklarierungspflichten auf Basis des Status quo; Veröffentlichung der Vermögensdeklarationen unter Berücksichtigung des entsprechenden Erkenntnisses des VfGH und der Vereinbarkeit mit EU-RL; hinsichtlich der Vermögensdeklaration, ob der Präsident des RH eine Meldung an den UnvA erstatten soll; Streichung der

Untersagungsmöglichkeit bei privatwirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. deren Verschärfung; Tätigkeit als öffentlich Bediensteter während der Ausübung eines Mandates – soll die Norm im UnvG angesiedelt werden?

Über die Anrufung des VfGH zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit eines Mandatars besteht Dissens. Dennoch wird der Ausschuss ersucht, Eckpunkte für einen Textvorschlag vorzulegen. Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen: Der VfGH soll nicht nur Mandat aberkennen, sondern auch Rechtsverletzung feststellen können (analog zu Art 142 Abs 4 B-VG); der Vertretungskörper hat lediglich Antragsrecht – die rechtliche Qualifikation obliegt dem VfGH; Rechtsschutz für den von einer Unvereinbarkeitsentscheidung betroffenen Mandatar.

Anhand dieser Eckpunkte soll ein konkreter Text von einem <u>Experten</u> ausgearbeitet werden (Textvorschlag zu Art. 19 B-VG vorhanden).

B) Gemeinden

(kein Ergänzungsmandat)

C) Rechnungshof

Legistische Überarbeitung des 5. Hauptstückes (Vermeidung von Wiederholungen - bessere Systematik)

Ergänzungsmandat

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren. Zu berücksichtigen ist, dass die Prüfungskompetenz des RH iS der Mitprüfung mit dem Europäischen RH vorgesehen werden soll.

2.) Entfall des Einkommensberichtes

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht zu prüfen, ob das seinerzeitige Ziel für die Einführung des Einkommensberichtes im Lichte der Entscheidungen des VfGH und des EuGH überhaupt erfüllt werden kann.

D) Volksanwaltschaft

1.) Beibehaltung der geltenden Nachwahlregelung (falls VA Kollegialorgan bleibt) Ergänzungsmandat:

Über die Frage besteht Dissens. Dennoch wird der Ausschuss ersucht, eine Formulierung auszuarbeiten, nach der die Nachnominierung durch die nunmehr drittstärkste Fraktion erfolgt, wenn nach einer Wahl ein VA wegfällt, den die vorher drittstärkste Fraktion nominiert hatte.

2.) Antragsrecht der VA für Normprüfungsverfahren bei Gesetzen <u>Ergänzungsmandat</u>:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 148e B-VG liegt vor).

E) Landesrechnungshöfe

 Die Regelung der Zuständigkeit des VfGH zur Entscheidung über LRH-Kompetenzen soll in Art 138 B-VG erfolgen.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag für Art 138 B-VG auszuarbeiten, der sowohl den RH als auch die LRH umfassen soll.

- F) Amtsverschwiegenheit, Transparenz der Verwaltung auch unter dem Gesichtspunkt des E-Governments sowie des Verhältnisses zu den Medien (Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG)
 - 1.) Subjektives einklagbares Recht des Betroffenen auf Auskunftserteilung

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, die verfassungsgesetzliche Notwendigkeit zu prüfen (Textvorschläge zu Art. 20 Abs. 3 vorhanden).

Einschränkung der Amtsverschwiegenheit vor allem auf die Gründe von Art 10
Abs 2 EMRK sowie den Schutz personenbezogener Daten.

Ergänzungsmandat:

Über diese Frage besteht Dissens. Der Ausschuss wird dennoch ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art 20 Abs. 3 liegt vor).

3.) Einheitliche Auskunftspflicht in Ausführung des neuen Art 20 B-VG für Bund, Länder und Gemeinden.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag auszuarbeiten.

4.) Abstrakte Formulierung für die erfassten Datenarten (keine taxative Aufzählung im B-VG)

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag auszuarbeiten.

- G) Instrumente der direkten Demokratie und Bürgerinitiative auf Bundes-, Landes und Gemeindeebene
 - 1.) Kein "Untergang" von nicht fertig beratenen Volksbegehren mit Ende einer GP <u>Ergänzungsmandat</u>:

Der Ausschuss wird ersucht, in Absprache mit A03 einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art. 28 B-VG vorhanden).

2.) Volksbefragung der Länder in Angelegenheiten, bei denen der Bund zuständig ist <u>Ergänzungsmandat</u>:

Über die Frage besteht <u>Dissens</u>. Dennoch wird der Ausschuss ersucht, einen Textvorschlag auszuarbeiten.

3.) Recht der Bundesregierung, eine "Vorabentscheidung" des VfGH zu beantragen, ob ein konkretes Gesetzesvorhaben einer obligatorischen Volksabstimmung zuzuführen ist (Gesamtänderung).

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren; Gleiches soll auch für die entsprechende Möglichkeit des Bundespräsidenten vorgeschlagen werden (Textvorschlag zu Art. 44 Abs. 4 B-VG liegt vor).

4.) B-VG-Verankerung einer Abwahlmöglichkeit für direkt gewählte Bürgermeister Ergänzungsmandat:

Über diese Frage besteht <u>Dissens</u>. Der Ausschuss wird dennoch ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren.

5) Die Zuständigkeit des VfGH als Wahlgerichtshof bei direktdemokratischen Entscheidungen der Länder analog zu Art 141 Abs 3 B-VG soll vorgesehen werden.

Ergänzungsmandat:

Der Ausschuss wird ersucht, einen Textvorschlag zu akkordieren (Textvorschlag zu Art 141 Abs. 3 liegt vor).

Das **Präsidium** hat in der **21. Sitzung am 25. Mai 2004** beschlossen, dass die Ausschüsse in ihren weiteren Beratungen auch die im Tabellenteil des Zwischenberichts des Ausschusses 2 enthaltene "Zusammenstellung der in Geltung stehenden Regelungen in bundesverfassungsgesetzlicher Form" (Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen) berücksichtigen sollen.

Bei Ausschuss 8 handelt es sich dabei um die Verfassungsbestimmungen in §§ 2, 3, 3a, 6a Abs. 2, 10 Abs. 1-3 UnvG 1983 (Z 103, 104, 105, 106, 107; vom Ausschuss 2 wird ein 2/3-Gesetz vorgeschlagen); § 31a Abs. 1 ORF-Gesetz (Z 116), § 4 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 9 Wehrgesetz 2001 (Z 404, 405, 406).

Im Zuge der weiteren Beratungen aller Ausschüsse, so auch des Ausschusses 8, mögen – im Sinn des Beschlusses des Gründungskomitees des Österreich-Konvents vom 2. Mai 2003 – die Anliegen der Bürgernähe, Partizipation und Transparenz sowie einer kostengünstigen Erfüllung der Staatsaufgaben besonders beobachtet werden.

Zeitplan:

Der Ausschuss wird ersucht, dem Präsidium bis Mitte Oktober 2004 einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.